

# A.2 Fruchtfolgeflächen

Staatsratsentscheid:  
Genehmigung durch den Bund:

Interaktion mit anderen Blättern: **A.1, A.3, A.12, C.1**

## Raumentwicklungsstrategie

- 1.1 : Gute Rahmenbedingungen für eine vielfältige und wettbewerbsfähige Landwirtschaft schaffen
- 1.2 : Unverbaute Flächen in der Rhoneebene freihalten
- 3.6 : Die Siedlung begrenzen, um Räume für die Landwirtschaft und die Natur zu bewahren

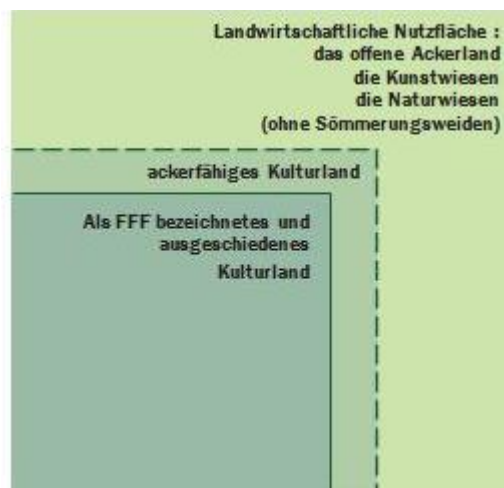
## Instanzen

- Zuständig:** DRE
- Beteiligte:**
- Bund
  - Kanton: DLW, DUS, DWL, VRDVBU
  - Gemeinde(n): Alle
  - Weitere: Landwirtschaftliche Organisationen

## Ausgangslage

Ziel der Raumentwicklung ist eine haushälterische Nutzung des Bodens, um insbesondere genügend Flächen geeigneten Kulturlandes zu erhalten und damit zur Sicherstellung der Grundversorgung der Schweiz beizutragen. In diesem Sinne und um die Infrastruktur- und Siedlungsentwicklung zu lenken, müssen die bestgeeigneten Landwirtschaftsflächen geschützt werden, insbesondere durch deren Inventarisierung als Fruchtfolgeflächen (FFF). Dabei handelt es sich gemäss Art. 26 der Verordnung über die Raumplanung (RPV) um für die Landwirtschaft geeignete Gebiete; sie umfassen das ackerfähige Kulturland vorab, das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen.

Quelle: ARE, Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF,  
Vollzugshilfe, 2006



Auf Bundesebene unterliegt der Schutz des besten ackerfähigen Kulturlandes einer Politik der nachhaltigen Entwicklung, deren Grundlagen in der Bundesverfassung verankert sind. Um eine ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne von Art. 1 Raumplanungsgesetz (RPG) zu gewährleisten, hat der Bundesrat am 8. April 1992 den Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP-FFF) beschlossen. Der SP-FFF trägt zum quantitativen Bodenschutz, zum langfristigen Erhalt des besten ackerfähigen Kulturlandes und zur Sicherstellung von Grünflächen zwischen Bauten und Anlagen bei.

Fruchtbares ackerfähiges Kulturland zu erhalten ist zudem eine der Strategien der Agrarpolitik, da auf dieser Ressource die landwirtschaftliche Produktion und die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen gründen. Dennoch gehen weiterhin bedeutende Flächen verloren, insbesondere für Wohnbauten und Infra-



## A.2 Fruchtfolgeflächen

strukturen. Der Bundesrat hat für die gesamte Schweiz die Ausdehnung der FFF festgelegt und ihre Verteilung zwischen den Kantonen gemäss Artikel 29 der Verordnung über die RPV vorgenommen. Die als FFF klassierten Flächen unterstehen einem erhöhten Schutz.

Der Kanton Wallis hat in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und gemäss Art. 30 RPV die ihm durch den Sachplan zugeteilten 7'350 Hektaren FFF abgegrenzt und auf Karten übertragen. Der Kanton muss diese Flächen gemäss SP-FFF durch Massnahmen der Raumplanung trotz dem zunehmenden Druck, namentlich aufgrund der Infrastruktur- und Siedlungsentwicklung sichern. Ein sehr kleiner Anteil der inventarisierten FFF ist jedoch innerhalb der nicht überbauten Bauzone klassiert und folglich langfristig nicht sichergestellt.

Ausserdem hat der Erhalt der besten landwirtschaftlichen Böden für den Kanton Wallis eine besondere strategische Bedeutung, da die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Walliser Wirtschaft leistet. Falls der Kanton günstige landwirtschaftliche Produktionsbedingungen erhalten will, gilt es neben dem ursprünglichen Ziel, die wirtschaftliche Landesversorgung in Krisenzeiten zu gewährleisten (z.B. Umweltkatastrophen, Krieg, Klimaereignisse), auch dem Aspekt des nachhaltigen Schutzes des besten und einfach zu bewirtschaftenden Bodens Rechnung zu tragen. Schliesslich erfordern der steigende Siedlungsdruck auf die Landwirtschaftsflächen und der Bau öffentlicher oder privater Grossprojekte ein besonderes Augenmerk von Seiten des Kantons bezüglich der Sicherstellung der besten landwirtschaftlichen Böden.

Der Kanton muss zudem aufzeigen, wie er die besten landwirtschaftlichen Böden, insbesondere die FFF, langfristig sichern will. Es ist folglich unumgänglich die FFF, ihre Kompensationen sowie die Aufwertung degradierter Landwirtschaftsflächen oder die Neuerhebung von Flächen aktiv in die Überlegungen auf kantonaler Ebene miteinzubeziehen.

## Koordination

### Grundsätze

1. Schützen der FFF und deren Qualität, um das beste ackerfähige Kulturland auf kantonaler Ebene zu erhalten.
2. Zuweisen der FFF in die Landwirtschaftszone.
3. Betrachten gewisser Flächen innerhalb einer Zone mit späterer Nutzungszulassung, in Abbau- und Deponiezonen sowie in Golfplätzen, innerhalb ökologischer Ausgleichsflächen und innerhalb des Gewässerraums ausnahmsweise als FFF, sofern sie die FFF-Qualitätskriterien erfüllen.
4. Vermeiden weiterer Beanspruchungen von FFF, ausser in Ausnahmefällen bei übergeordneten kantonalen Interessen (z.B. bei der Umsetzung der Siedlungsentwicklung im Sinne des Koordinationsblatts C.1 «Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung», Flussbauprojekten, Infrastrukturanlagen von kantonaler und nationaler Bedeutung) und falls eine Interessensabwägung ergeben hat, dass keine andere Lösung ohne Beanspruchung von FFF möglich ist.
5. Kompensieren sämtlicher beanspruchten FFF durch Flächen, welche die FFF-Qualitätskriterien erfüllen – oder diese innerhalb einer Frist von einem Jahr zu erfüllen vermögen. Dies erfolgt auf Stufe Gemeinde oder im Einvernehmen mit der Dienststelle, welche mit der Raumplanung beauftragt ist sowie mit allen betroffenen Gemeinden im Rahmen eines gemeindeübergreifenden oder kantonalen Vorgehens. Dies gilt auch für FFF, die gemäss Grundsatz 3 festgelegt wurden und die den FFF-Qualitätskriterien nicht mehr genügen.
6. Beantragen einer Reduktion des kantonalen FFF-Kontingentes und in letzter Instanz Anpassen des Sachplanes bei FFF-Verlusten und nach systematischer Suche nach möglichen Kompensationen, die durch Projekte des Bundes oder durch Projekte von nationaler Bedeutung entstehen.
7. Prüfen bei der Suche nach Kompensationsflächen der Möglichkeit degradierte Landwirtschaftsflächen zu verbessern oder neue Flächen zu erheben.

## A.2 Fruchtfolgeflächen

### Vorgehen

#### Der Kanton:

- a) achtet, dass die besten ackerfähigen Böden erhalten werden und das vom Bund festgelegte kantonale FFF-Kontingent eingehalten ist;
- b) führt das kantonale FFF-Inventar nach und veröffentlicht es;
- c) sorgt dafür, dass die FFF den Landwirtschaftszonen zugewiesen werden (Art. 30 RPV);
- d) informiert den Bund innert nützlicher Frist über FFF-Verluste von mehr als 3 ha (Art. 46 RPV);
- e) verfolgt die Veränderungen bei Lage, Umfang und Qualität der FFF und teilt die Veränderungen dem Bundesamt für Raumentwicklung mindestens alle 4 Jahre mit (Art. 30 RPV).

#### Die Gemeinden:

- a) informieren sich bei der Dienststelle, welche mit der Raumplanung beauftragt ist, vor jeglichen Planungsmassnahmen über den Stand der FFF auf ihrem Gebiet;
- b) treffen für den Schutz der FFF die notwendigen raumplanerischen Massnahmen (z.B. Zuweisung in die Landwirtschaftszone, Festlegen einer Zone mit späterer Nutzungszulassung);
- c) begründen in einem Bericht, welcher der zuständigen Stelle vorzulegen ist, sämtliche beanspruchte FFF und schlagen flächengleiche Kompensationen von entsprechender Qualität vor;
- d) stellen sicher, dass die Qualität der FFF geschützt wird und untersagen jegliche Aktivitäten, welche zur Degradierung des Bodens führen kann.

### Dokumentation

---

SDT, Notice méthodologique – Classement des sols en surfaces d'assolement (SDA), 2015

ARE, Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF – Vollzugshilfe 2006, 2006

GRB, ARW, Landwirtschaftszonen – Konflikte mit Landwirtschafts- und Rebbauf Flächen, DRP, 1996

ARE, BLW, Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF), 1992/1997